

Stadt Brunsbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“

Übersicht der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung vom 18.06.2020 bis 18.07.2020
- Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 16.06.2020

Stand: 30.11.2020

Abwägung der

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, (A)
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB, (B)
- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, (C)

A. Nachbargemeinden				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Amt Burg-St. Michaelisdonn		X	
2.	Amt Marne Nordsee	X		
B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
	Beteiligte Institution	Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH	X		
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein			X
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3			X
4.	Bundesnetzagentur Referat Richtfunk	X		
5.	Bündelungsstelle Maritime Ast. Rendsburg b. WSA Kiel Holtenau, Verkehrstechnik	X		
6.	Dataport BOS-Digitalfunk			X
7.	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH	X		
8.	Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen			X
9.	Deutsche Funkturm GmbH	X		

10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Planungsanzeigen			X
11.	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group			X
12.	E-Plus Mobilfunk GmbH Geschäftsstelle Nord Hannover sowie E-Plus Service GmbH, Düsseldorf	X		
13.	Hanse Werk Natur GmbH	X		
14.	Industrie- und Handelskammer Flensburg	X		
15.	Industrie- und Handelskammer Flensburg Geschäftsstelle Heide		X	
16.	Kreis Dithmarschen			X
17.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schwerpunkt Geologischer Dienst		X	
18.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
19.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest – Technischer Umweltschutz			X
20.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus, Außenstelle Itzehoe	X		
21.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde		X	
22.	Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Betriebssitz Kiel - Luftfahrtbehörde	X		
23.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Niederlassung Itzehoe		X	
24.	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst			X
25.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X	
26.	Ministerium Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisie- rung des Landes Schleswig-Holstein	X		
27.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstel- lung, Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52			X
28.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstel- lung, Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6			X

29.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 3 – Technologie und Tourismus	X		
30.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 – Verkehr und Straßenbau			X
31.	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup	X		
32.	Stadtwerke Brunsbüttel	X		
33.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG			X
34.	Tennet TSO GmbH	X		
35.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Region: Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern			X
36.	Vodafone D2 GmbH Abteilung TFA	X		
37.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel	X		
38.	Wasserverband Süderdithmarschen		X	
39.	WiMee-Connect GmbH	X		
40.	WiMee-Plus GmbH	X		
41.	50Hertz Transmissions GmbH			X
42.	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	X		
43.	Büro AG-29	X		
44.	NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein			X
45.	Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk-Trassenauskunft			X

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Behandlung im Planungsverfahren
<p>B2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Schreiben vom 16.06.2020</p>	
<p>... wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Wie in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 84 bereits richtig dargestellt wird, befindet sich der überplante Bereich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Hinweise sind in der Begründung (Kap. 12.1, Denkmalpflege) bereits vermerkt. Daher wird die Begründung nicht geändert. In der Planzeichnung wird das archäologische Interessengebiet nachrichtlich ergänzt.</p>

<p>B3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</p> <p>Schreiben vom 29.09.2020</p>	
<p>Durch die Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage (WEA) am Standort Brunsbüttel werden die Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Es liegt eine Beeinträchtigung aus flugsicherheitstechnischer Sicht gemäß § 18 a LuftVG vor.</p> <p>Der Errichtung und dem Betrieb der WEA stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Auflagen zu:</p> <p>Auflagen:</p> <p>1. Die Windenergieanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtsamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.</p> <p>1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.</p> <p>1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Nordholz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme vom 29.09.2020 wurde sich zwischen dem Bundesamt und dem Vorhabenträger hinsichtlich der bedarfsgerechten Steuerung ausgetauscht, woraufhin die Stellungnahme mit Schreiben vom 26.11.2020 korrigiert wurde. Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen siehe unten.</p>

den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltanlage ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens I-327-20-BBP alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Begründung der Auflage:

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Nordholz generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient eben falls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 1).

Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient

damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Flugsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-327-20-BBP zu informieren und mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides sowie das Datum der formellen

<p>Bestandskraft des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p> <p><i>Redaktionelle Anmerkung: Dem Schreiben liegt ein Vertragsentwurf bei, der die o.g. Auflagen regelt. Der Vertragsentwurf wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit (Redundanz) nicht mit abgebildet.</i></p> <p>Schreiben vom 26.11.2020</p> <p>... durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Die geplante Windenergieanlage (WEA) soll mit einer Höhe von ca. 120 m über Grund errichtet werden. Die geplante Errichtung bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 31 300 Meter vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Nordholz entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung kann eine Zustimmung zum Bebauungsplan aus flugsicherungstechnischer Sicht nach § 18 a LuftVG nur unter der Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung erfolgen. Ein Hinweis dazu ist in den Bebauungsplan entsprechend aufzunehmen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Durch die Bewegung der Rotoren der WEA wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort Nordholz eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.</p> <p>Folglich ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar. Durch die Zustimmung mit Auflage wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert. Ohne die Auflage einer bedarfsge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung In den Bebauungsplan wird die folgende textliche Festsetzung Nr. 7 aufgenommen:</p> <p>Ausstattung der Windenergieanlage (WEA) mit einer bedarfsgerechten Steuerung Die WEA ist mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) auszurüsten, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>Die Auflage der Bundeswehr wird samt Begründung (siehe nebenstehende Stellungnahme vom 26.11.2020) in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen (Kap. 13.4 "Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt").</p>
---	---

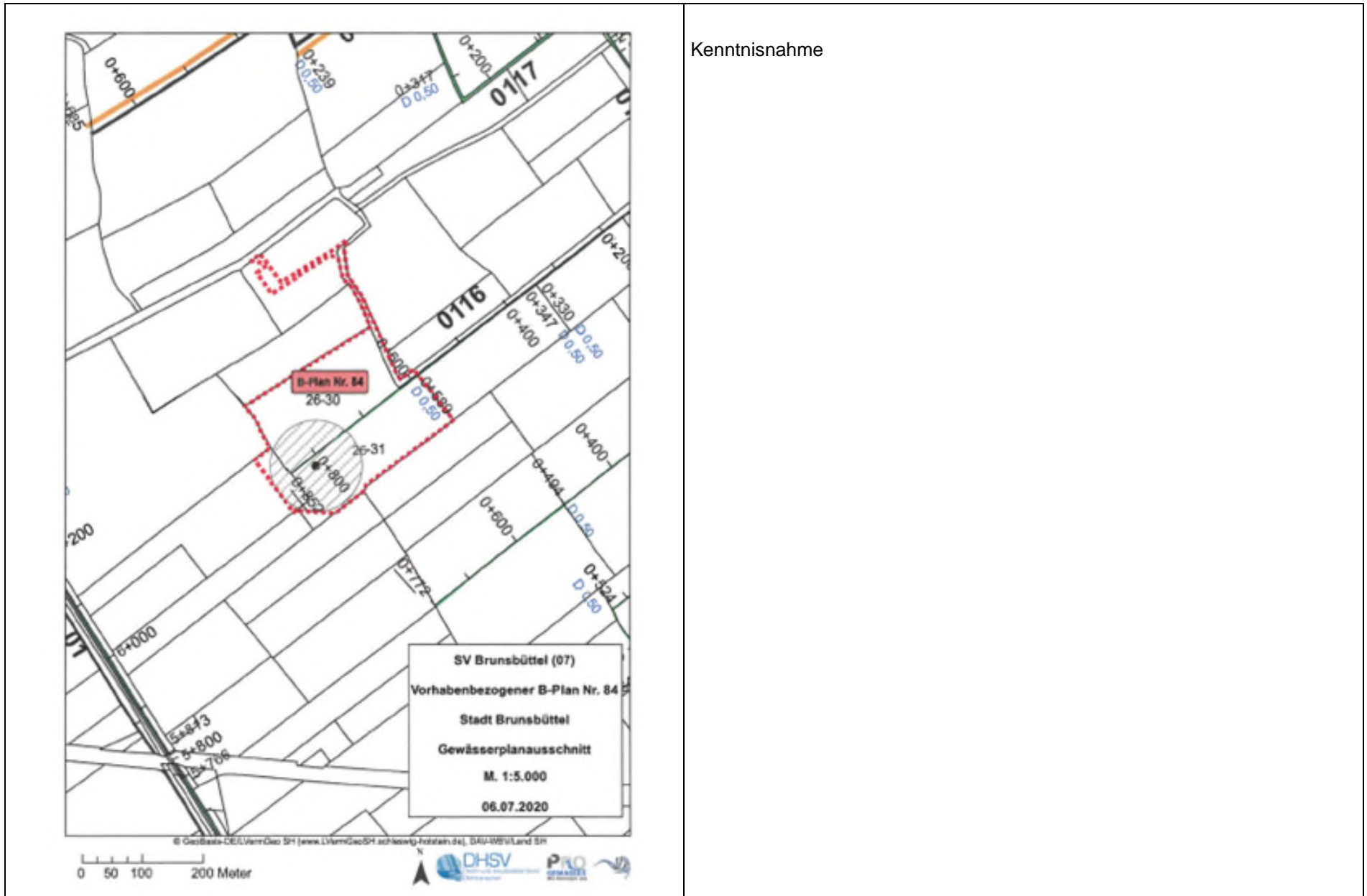
<p>rechten Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.</p> <p>Die Auflage der Ausstattung der WEA mit einer bedarfsgerechten Steuerung wird im entsprechenden Genehmigungsverfahren der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ebenfalls geltend gemacht.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist eine erneute Einzelfallprüfung erforderlich und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-132-20-BBP zu informieren und das Abwägungsergebnis ebenfalls unter Angabe meines Zeichens vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>B6. Dataport, BOS-Digitalfunk Schreiben vom 07.07.2020</p>	
<p>... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.06.2020 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Brunsbüttel für das Gebiet nordwestlich des bebauten Stadtgebietes zwischen dem Moordeichsweg, der Westerbelmhusener Straße (L173) und der Marner Chaussee (B5).</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

<p>B8. Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen</p> <p>Schreiben vom 06.07.2020</p> <p>Schreiben vom 06.08.2020 (siehe unten)</p>	
<p>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Brunsbüttel (07) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 5. • <u>Das o.g. Plangebiet tangiert die Verbandsanlage 0106.</u> Die Vorfluter sind noch nicht endgültig ausgebaut, d. h. Böschungen müssten z. T. erheblich abgeflacht werden. Dieses muss als Sicherheitszuschlag für die Geh- und Fahrrechte (Unterhaltungstreifen) mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist ein Abstand von > 20,0 m, von der Böschungsoberkante des Vorfluters (gemessen bis Fundamentkante bzw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes), einzuhalten. • Gewässerkreuzungen im Zuge von neuen Überfahrten und temporären Verbreiterungen sind über den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen zu beantragen. • Bei geplanten Zuwegungen bzw. Kranstellplätzen parallel zur Vorfluterkante, ist der Abstand zur Vorfluterkante schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband zu vereinbaren • Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes. • Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahme zur Einleitung des Oberflächenwassers hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen. • Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. • Abstandregelungen für WEA-Standorte, Zuwegungen und Leitungsverlegungen an Verbandsanlagen sind im Zuge einer genaueren Planung mit dem DHSV abzustimmen. 	<p>Die Auflagen des Deich- und Hauptsielverbands Dithmarschen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme vom 06.07.2020 fand im August 2020 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem DHSV und dem Vorhabenträger statt, woraufhin die Stellungnahme mit Schreiben vom 06.08.2020 geändert wurde. Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen siehe unten.</p>



Kenntnisnahme



Schreiben vom 06.08.2020

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Brunsbüttel (07) haben zur Stellungnahme vom 06.07.2020 nachstehende Änderung:

- Der Unterhaltungsstreifen von 7,50 m muss frei von jeglicher Bebauung bleiben - gemessen von Böschungsoberkante des Vorfluters bis Fundamentkante bzw. Außenkante des aufgeschütteten Fundamentes.
- Die Böschungsoberkante des Vorfluters ist gemeinsam durch den Vorhabenträger und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen festzulegen.
- Zur Absicherung des Unterhaltungsstreifen ist die Fundamentaußenkante in der Örtlichkeit durch einen Zaun sichtbar abzugrenzen.
- Die weiteren Auflagen der Stellungnahme vom 06.07.2020 gelten weiterhin.

Die Änderungen des DHSV werden zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung

Im August 2020 fand aufgrund der Stellungnahme vom 06.07.2020 ein Abstimmungsgespräch zwischen dem DHSV und dem Vorhabenträger statt. Der Standort der WEA kann unverändert bestehen bleiben. Die Auflagen des DHSV fließen in die Begründung mit ein (Kap. 12.6, Entwässerungs-Siel, Verbandsanlage 0116). In der Planzeichnung wird die Verbandsanlage in voller Länge festgesetzt und die Bezeichnung der Verbandsanlage ergänzt.

<p>B10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Planungsanzeige Schreiben vom 16.06.2020</p>	
<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme Die genannte Richtfunk-Trassenauskunft wurde nachträglich beteiligt (siehe B45).</p> <p>Kenntnisnahme In diesem Verfahren beteiligt wurden neben der Telekom</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dataport (B06) - Deutsche Funkturm GmbH (B09) - Ericsson (B11) - E-Plus (B12) - Telefonica (B33) - Vodafone (B35) - 50Hertz Transmission GmbH (B41). <p>Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

<p>B11. Ericsson Services GmbH Schreiben vom 16.06.2020</p>	
<p>...die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.</p> <p>Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Beteiligung der genannten Richtfunk-Trassenauskunft der Deutsche Telekom Technik GmbH ist erfolgt (siehe B45).</p> <p>Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

<p>B16. Kreis Dithmarschen Schreiben vom 10.07.2020</p>	
<p>Kreis Dithmarschen, Regionalentwicklung: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Bereich bereits vorhandener Anlagen. Von Seiten des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Hinweise der Fachbehörden sind jedoch zu beachten.</p> <p>Kreis Dithmarschen, Denkmalpflege: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) Verdichtung des Windparks Westerbeldmhusen - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Denkmalgebiet der historischen Deichlinie Brunsbüttels. Archäologische Denkmäler sind zurzeit nicht bekannt. Der Geltungsbereich befindet sich ebenfalls teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich sind die Stellungnahmen des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.</p> <p>Kreis Dithmarschen Untere Naturschutzbehörde: Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines geplanten Vorranggebietes Windenergie zur Fortschreibung des Regionalplanes. Im direkten Umfeld sind bereits Windkraftanlagen vorhanden. Derzeit - während des Aufstellungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes Windenergie - ist der artenschutzrechtliche Untersuchungsrahmen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden beachtet, siehe die Abwägung der Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden. Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung In der Planzeichnung wird das archäologische Interessengebiet nachrichtlich ergänzt. In der Begründung wird dies bereits behandelt (Kap. 13.1) und daher nicht geändert</p> <p>Kenntnisnahme Das Archäologische Landesamt hat eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken gegen die Planung geäußert (siehe B02).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Der artenschutzrechtliche Untersuchungsrahmen wurde bereits mit dem LLUR,</p>


<p>mit dem LLUR, Abteilung Naturschutz abzustimmen. Ich empfehle, soweit dies noch nicht erfolgt ist, die Abstimmung bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung ist nach dem Erlass Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 19.12.2017 durchzuführen.</p> <p>Kreis Dithmarschen Untere Wasser-Boden-Abfallbehörde:</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen seitens des Fachdienstes 231 keine Bedenken. Für Verrohrungen für Überfahrten sind Genehmigungen gemäß § 23 Landeswassergesetz erforderlich.</p>	<p>Abteilung Naturschutz, abgestimmt.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung wird im Rahmen des Umweltberichts nach dem Erlass "Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" vom 19.12.2017 durchgeführt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die erforderlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt. Eine Abstimmung mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen hat bereits stattgefunden (siehe oben, B08).</p>
--	--

B19. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest – Technischer Umweltschutz Schreiben vom 10.07.2020	
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der im Entwurf des Umweltberichtes vorgesehene Erstellung von Gutachten zu Lärm und Schattenwurf kann gefolgt werden. Ich bitte darum, das Lärmgutachten entsprechend dem Interimsverfahren zu erstellen. Ggf. sind weitere gewerbliche Quellen wie auch andere, außerhalb der Windfarm gelegene WKA, als Vorbelastung zu betrachten. Auf die Auswirkungen auf ggf. betroffene allgemeine bzw. reine Wohngebiete ist einzugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fachgutachten "Schallimmissionsprognose" und "Schattenwurfprognose" wurden nach den genannten Vorgaben erstellt und der Begründung als Anlage beigefügt (VEP 4.3, VEP 4.4). Beide Fachgutachten formulieren zur Verminderung von Umweltauswirkungen Festsetzungsvorschläge, die ohne Änderungen in den Text (Teil B) des Bebauungsplans übernommen werden. Die Planzeichnung (Teil A) wird dadurch nicht geändert.</p>

<p>B24. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst Schreiben vom 22.06.2020</p>	
<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kennntnisnahme Kennntnisnahme Kennntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

<p>B27. und B28. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung, Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6 und Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52</p> <p>Schreiben vom 09.06.2020 (Planungsanzeige)</p>	
<p>Die im Zuge dieser Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) und dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Brunsbüttel keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aus den vorgenannten Planentwürfen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit <u>keine weitergehenden</u> Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

<p>B30. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 – Verkehr und Straßenbau</p> <p>Schreiben vom 05.10.2020</p>	
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Brunsbüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), - Luftfahrtbehörde -, nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o. g. Vorhaben ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren möglich. <p>Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Da die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten wird, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die erforderliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die WEA wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erhalten. Es wird eine amtliche Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten durchgeführt werden.</p> <p>Die Planzeichnung wird nicht geändert. Die Begründung wurde in Kapitel 13.4 ergänzt.</p>

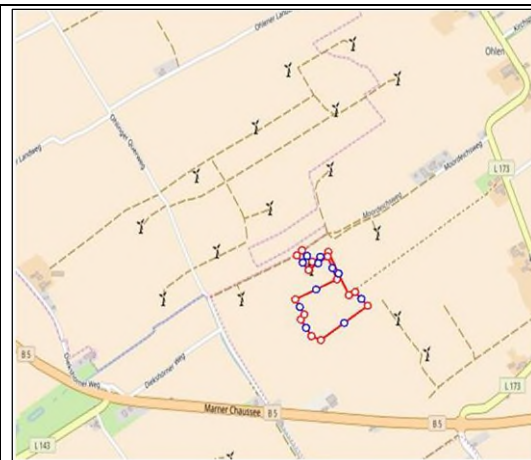
<p>B33. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 06.07.2020</p>	
<p>...die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Vorhabenbezogener Bplan Nr. 84 "Verdichtung des Windparks Westerbeldmhusen", Stadt Brunsbüttel</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

B35. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Region: Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern Schreiben vom 30.06.2020	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.

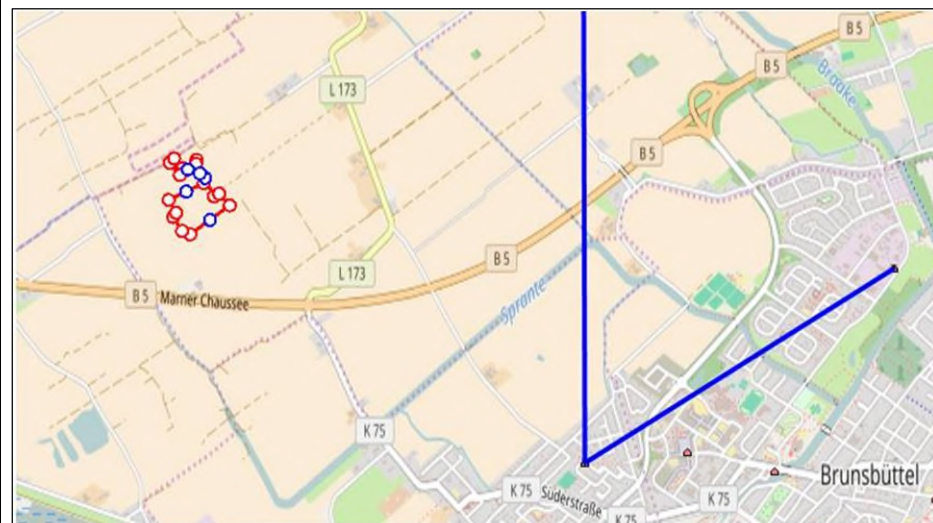
B41. 50Hertz Transmissions GmbH Schreiben vom 16.06.2020	
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.

<p>B44. NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein Schreiben vom 24.07.2020</p>	
<p>Im Rahmen seiner Stellungnahme zum LEP und zur Teilfortschreibung der Regionalpläne – Sachthema – Windenergie – hat sich der NABU zu dem hier gegenständlichen Vorranggebiet PR3_DIT_110 kritisch geäußert, dahingehend, dass der Vogelflugkorridor zwischen dem NSG Kudensee und dem Wattenmeer deutlich beeinträchtigt wird. Die hier geplante Verdichtung verstärkt diesen Effekt noch und stößt daher auf erhebliche Bedenken.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme Der geplante WEA-Standort weist zum Flusslauf der Elbe einen Abstand von 2,5 km, zum Nord-Ostsee-Kanal von 5 km und zur Westküste einen Abstand von über 10 km auf. Die Leitlinienwirkung dieser Strukturen für den Vogelflug ist damit für den Vorhabenraum stark abgeschwächt. Nach KOOP (2002) nimmt die Zugintensität im Allgemeinen mit zunehmender Entfernung zur Küste deutlich ab.</p> <p>Austauschbeziehungen zwischen Vogellebensräumen im Wattenmeer und im Binnenland, etwa dem Neufelder Watt in rund 2,5 km Entfernung südwestlich oder dem Kudensee im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals in rund 9 km Entfernung nordöstlich des Vorhabenstandortes sind daher über diese Leitlinien anzunehmen, die deutlich außerhalb des Vorhabengebietes liegen. Hinweise auf einen Flugkorridor im Bereich des Vorhabenstandortes am südlichen Rand des Windenergie-Vorranggebietes liegen nicht vor.</p> <p>Für Zugvögel weist das Vorhabengebiet nur allgemeine Bedeutung auf.</p> <p>Siehe hierzu auch: VEP 4.2 Fachbeitrag Artenschutz (Anlage zur Begründung), Seite 11.</p> <p>Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.</p>

<p>B45. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft Schreiben vom 23.06.2020</p>	
<p>Im Bereich des markierten Projektgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber den Planungen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>Redaktionelle Anmerkung: Dem Schreiben (E-Mail) beinhaltet zwei Abbildungen, die im Folgenden aufgeführt sind.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Beteiligung der genannten Fa. Ericsson Services GmbH ist erfolgt (siehe B11).</p>



Kenntnisnahme



Planzeichnung und Begründung werden nicht geändert.

Hinweise, Anregungen, Bedenken (auf die Angabe der genauen Adresse wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet)	Behandlung im Planungsverfahren
C. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
C1. Bürger/-in, wohnhaft Marner Chaussee (die genaue Adresse ist der Verwaltung bekannt) Schreiben vom 15.07.2020	
<p>... ich komme heute auf Sie zu um Stellung zu dem benannten Bauvorhaben zu nehmen und meine Bedenken mit Ihnen zu teilen.</p> <p>Ich bin direkt von dem Bauvorhaben betroffen, da ich das Wohnhaus in der Marner Chaussee (genaue Adresse ist der Verwaltung bekannt) mit dem dazugehörigen Pensions- und Reitschulbetrieb bewohne.</p> <p>Zuerst möchte ich anmerken, dass es mich sehr verwundert, dass ich von einem solchen Bauprojekt erst durch die Bekanntmachung in der Zeitung erfahren muss. Dies hätte nach meinem Dafürhalten schon früher passieren müssen.</p> <p>Weiter möchte ich anmerken, dass schon die jetzigen Windkraftanlagen deutlich vor allem nachts zu hören sind und die Nachtruhe teilweise massiv stören. Dies ist bei der geplanten neuen Windkraftanlage noch viel schlimmer zu erwarten, da diese deutlich dichter an dem Wohnhaus sein soll und der Lärm somit deutlich lauter sein wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 10.06.2020 in üblicher Form erfolgt. Alle an der Planung interessierten Bürgerinnen und Bürger, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, waren eingeladen, an der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB teilzunehmen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 18.06.2020 bis zum 18.07.2020 primär über das Internet als Online-Beteiligung statt. Entsprechende Zugangsmöglichkeiten zu den Planunterlagen waren in der Bekanntmachung angegeben. Personen, die keine Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen und/oder eine Erörterung wünschten, konnten sich mit der Stadtverwaltung der Stadt Brunsbüttel, FD 32 Planung während der Dienststunden telefonisch oder per E-Mail in Verbindung setzen.</p> <p>Kenntnisnahme Um die Betroffenheit der Wohnnutzungen und der Fauna im Umfeld der neu geplanten WEA zu untersuchen, wurden bereits zu Beginn des Verfahrens folgende Gutachten in Auftrag gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionsprognose - Schattenwurfprognose - Artenschutz-Fachbeitrag inkl. Biotopbestandsplan

<p>Des Weiteren ist anzumerken, dass zu befürchten ist das meine Schul- und Pensionspferde massiv durch die Errichtung der Windkraftanlage gestört werden würden.</p> <p>Zur Erklärung: meine Weiden grenzen direkt an die geplanten Windkraftanlage an, die Pferde die auf der direkt angrenzenden Weide laufen werden durch das Wummern des Windrades, sowie den Schattenschlag der rotierenden Blätter massivem Stress ausgesetzt werden.</p> <p>Der Stress bei den Schul- und Pensionspferden äußert sich dann möglicherweise so, dass sie weniger Leistungsfähig sind und vor allem anfälliger für Krankheiten wie z.B. Magengeschwüre oder schwere unter Umständen tödlich verlaufende Koliken sind. Die geminderte Leistungsfähigkeit, sowie eventueller Ausfall durch Krankheit der Pferde würde sich sehr schädigend auf meinen Betrieb auswirken und hätte verheerende Folgen für mich. Dies kann ich nicht verantworten! Zuletzt ist noch zu sagen, dass der Zustand meiner Weiden sich durch die vorbeifliegenden Vögel die dank der Windkraftanlage umkommen massiv verschlechtern wird.</p> <p>Ich hoffe auf Gehör bei Ihnen zu stoßen und bitte das Bauvorhaben noch einmal die Abstandsregeln betreffen zu prüfen. Gerne stehe ich für weitere Rückfragen zur Verfügung und verbleibe ...</p>	<p>Die benannten Gutachten liegen nun als Anlagen zur Begründung vor, waren aus zeitlichen Gründen aber noch nicht Bestandteil der Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Die <u>Schallimmissionsprognose</u> bildet die Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastungen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA ab. Zur Ermittlung der bestehenden Geräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten (Vorbelastung) wurden die bestehenden und die bereits genehmigten WEA als Geräuschquellen zugrunde gelegt. Hierzu wurden die vom LLUR zur Verfügung gestellten Daten zu den genehmigten, tags und nachts maximal zulässigen immissionsrelevanten Schalleistungspegel der WEA verwendet. Als Zusatzbelastung wird der für die geplante WEA angegebene maximale Schalleistungspegel berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnungen zeigen, dass tagsüber keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der bestehenden WEA liegen. Bei Betrieb der geplanten WEA liegen in der Gesamtbelastung keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA. Die für tagsüber geltenden Immissionsrichtwerte werden somit weder im Bestand noch in der Gesamtbelastung einschließlich der geplanten WEA überschritten.</p> <p>Bei Betrieb nachts kann im Ergebnis der Berechnungen der Immissionsrichtwert der TA Lärm an vier der insgesamt neun maßgeblichen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung der bestehenden WEA überschritten werden. Der Betrieb der geplanten WEA wird daher auf einen maximal zulässigen Emissionspegel begrenzt werden, damit die Anforderungen erfüllt werden können.</p> <p>Dazu wird die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Die Windenergieanlage (WEA) ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch die Geräusche beim Betrieb der WEA die Anforderungen der TA Lärm und des Erlasses MELUND vom 31.01.2018 an allen maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der WEA eingehalten werden. Die Geräusche der WEA dürfen hierzu nachts einen Schalleistungspegel von 95,3 dB(A) bzw. die folgenden Oktav-Schalleistungspegel nicht überschreiten:</i></p> <table border="1" data-bbox="1198 1340 2049 1404"> <tr> <td><i>f [Hz]</i></td> <td>63</td> <td>125</td> <td>250</td> <td>500</td> <td>1000</td> <td>2000</td> <td>4000</td> </tr> <tr> <td><i>L_{WA, Okt} [dB(A)]</i></td> <td>78,8</td> <td>83,9</td> <td>86,0</td> <td>88,4</td> <td>90,3</td> <td>89,0</td> <td>80,5</td> </tr> </table>	<i>f [Hz]</i>	63	125	250	500	1000	2000	4000	<i>L_{WA, Okt} [dB(A)]</i>	78,8	83,9	86,0	88,4	90,3	89,0	80,5
<i>f [Hz]</i>	63	125	250	500	1000	2000	4000										
<i>L_{WA, Okt} [dB(A)]</i>	78,8	83,9	86,0	88,4	90,3	89,0	80,5										

Tieffrequente Geräusche im Frequenzbereich unter 90 Hz (Infraschall) werden nach Aussage der Schallimmissionsprognose nicht im schädlichen Ausmaß auftreten.

Die Schattenwurfprognose bildet die Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastungen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA ab. Die Vorbelastung umfasst den Schattenwurf der Bestandsanlagen der benachbarten Windparks. Die Zusatzbelastung umfasst den Schattenwurf der geplanten WEA. Die ermittelte astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer soll mit den Immissionsrichtwerten der WEA-Schattenwurf-Hinweise verglichen werden.

Die Berechnungen zeigen, dass die zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bereits durch die Vorbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden kann. Auch die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag kann bereits durch die Vorbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten ausgeschöpft oder überschritten werden.

Aufgrund der Zusatzbelastung durch die geplante WEA erhöhen sich zum Teil die jährlichen und die täglichen Beschattungsdauern an den Immissionsorten. Überschreitet eine WEA die zulässigen Immissionsrichtwerte, so ist im Sinne der WEA-Schattenwurf-Hinweise eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Diese Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Dazu werden die folgenden textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Windenergieanlage (WEA) ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen (z. B. Einbau einer Abschaltautomatik) erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung darf an den im Einwirkungsbereich der WEA liegenden Gebäuden mit schutzbedürftigen Wohnräumen die Immissionsrichtwerte von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro 12 Monate nicht überschreiten. Sofern eine Abschaltautomatik eingesetzt wird, die

meteorologische Parameter (z. B. die Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, muss die tatsächliche Beschattungsdauer an jedem Immissionsort auf maximal 8 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt werden.

Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WEA und alle Immissionsorte SR 01 bis SR 29 zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose angenommen bzw. untersucht wurden.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WEA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die genaue Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonflächen oder am Wohnhaus angrenzende Terrassen) zu berücksichtigen.

Der Artenschutz-Fachbeitrag geht nicht auf die Belange von Pferden ein, da diese als Nutztiere einzuordnen sind und somit nicht den Zielen und dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen. Für Pferde gilt der gesetzliche Schutz durch das Tierschutzgesetz, das aber keinen direkten Bezug zur Bauleitplanung aufweist. Aus diesem Grund fließen die Belange von Pferden nicht automatisch in die Bauleitplanung nach BauGB ein und sind formal gesehen nicht abwägungsrelevant.

Eine wissenschaftliche Untersuchung zu dem Thema zeigt, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Pferde eher gering einzuschätzen sind (Quelle: Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages 2019 "Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen" AZ WD8-3000-139/8, Seite 6):

Im Jahr 2004 wurde ein Gutachten mit dem Titel „Windenergieanlagen und Pferde“ an der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld erstellt. Hierbei wurde der Frage nachgegangen, welchen Einfluss der Betrieb von Windenergieanlagen auf Verhalten von Pferden hat. Auf Basis eines Fragebogens wurden Erfahrungen von 15 Betriebsbesitzern bzw. Pferdehaltern mit insgesamt rund 420 Pferde ausgewertet. Von diesen 424 Pferden wurden in elf Fällen von Verhaltensauffälligkeiten berichtet; „jedoch war i. d. R. eine baldige Gewöhnung erfolgt. In keinem Fall traten heftige Reaktionen wie Steigen oder Durchgehen auf.“ Die Autoren konstatieren: „Insgesamt werden die von WEA ausgehenden

Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet.“

Berücksichtigung

Die Begründung wird durch die genannten Gutachten als Anlage ergänzt, deren Ergebnisse in die Begründung selbst einfließen (siehe dort, Kap. 8 "Immissionsschutz" sowie Kap. 16.2 "Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen" und Kap. 16.3 "Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich"). Die Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose formulieren zur Verminderung von Umweltauswirkungen Festsetzungsvorschläge, die ohne Änderungen in den Text (Teil B) des Bebauungsplans übernommen werden. Die Planzeichnung (Teil A) wird nicht geändert.